OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500853/15/Kü/MG**

Datum: **Linz, 7. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 5. Jänner 2024, GZ: BHFR/922060018200/22, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2025, GZ: Ra 2024/07/0169-8,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 2.100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Wendung *„abfallrechtlicher Geschäftsführer*" durch *„verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 AWG 2002*" ersetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens reduzieren sich auf 210 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Jänner 2024, GZ: BHFR/922060018200/22, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 15b iVm § 26 AWG 2002 iVm Art. 3 Abs. 1 EG-Verbringungsverordnung eine Geldstrafe in Höhe von 3.200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 2 Stunden, verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 23.05.2022
Ort: D-Straße

Sie haben es als abfallrechtlicher Geschäftsführer der E__ mit Sitz in D-Straße zu vertreten, dass durch die E__ am 23.05.2022 zwei Verbringungen mit insgesamt 55,45 Tonnen Bauschutt [Verbringung 1: 27,95 Tonnen mit dem LKW mit den tschechischen Kennzeichen aaa (Zugmaschine) und bbb (Anhänger); Verbringung 2: 27,5 Tonnen mit dem LKW mit dem tschechischen Kennzeichen ccc (Zugmaschine) und ddd (Anhänger)], welche Abfall darstellen und gemäß Artikel 3 Abs. 1 der EG-VerbringungsV dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen, aus Österreich nach Tschechien durchgeführt wurden, obwohl dafür weder eine Bewilligung nach § 69 AWG 2002 noch eine Zustimmung der zuständigen beteiligten ausländischen Behörde vorgelegen ist."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf hinsichtlich der durch ihn angeordneten Verladung und Verbringung von Abfällen kein wirksames Kontrollsystem eingeführt habe. Es sei anzunehmen, dass bei gehöriger Aufmerksamkeit der Verstoß hätte vermieden werden können, zumal es sich beim gegenständlichen Bauschutt erkennbar um kein Gemisch aus Ziegel, Fliesen und Keramik gehandelt habe und dieser Umstand auch etwa im Zuge einer Sichtkontrolle aufgefallen wäre. Es sei dem Bf nicht gelungen, ein mangelhaftes Verschulden glaubhaft darzulegen, sondern würde ihm fahrlässiges Handeln angelastet werden.

Die belangte Behörde ging davon aus, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG und eine damit einhergehende Unterschreitung der Mindestgeldstrafe vorliegen würden, weshalb ihr die Verhängung einer Geldstrafe von 3.200 Euro tat- und schuldangemessen sowie aus spezial- und generalspezifischen Gründen erforderlich erschienen sei.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid zu beheben und das gegenständliche

Verwaltungsstrafverfahren einzustellen sowie in eventu den Bescheid zu beheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde zurückzuverweisen. Auf die Einvernahme des Bf bzw. die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde ausdrücklich verzichtet.

Begründend wurde zusammenfassend vorgebracht, dass hinsichtlich des Spruches des angefochtenen Straferkenntnisses nicht das geforderte Konkretisierungsgebot gemäß § 44a VStG gegeben sei. Der Spruch sei insbesondere nicht geeignet, den Bf rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden, weshalb das Straferkenntnis aufgrund eines Verstoßes gegen § 44a VStG mit Rechtswidrigkeit des Inhalts belastet und demzufolge ersatzlos zu beheben sei. Außerdem hätte der Bf nicht schuldhaft gehandelt. Der Bf hätte die Verbringung des gegenständlichen Abfalls nicht angeordnet, sondern habe er den Transport in Österreich angeordnet. Fahrlässigkeit würde schon deshalb nicht vorliegen, weil jeder besonnene und einsichtige verantwortliche handelsrechtliche Geschäftsführer sich in derselben Situation ebenso verhalten hätte. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass der objektive Tatbestand erfüllt und eine subjektive Vorwerfbarkeit des Bf gegeben sei, hätte die Behörde das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG einzustellen gehabt.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Februar 2024 hat die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt, GZ: BHFR/922060018200/22, sowie in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und der rechtsanwaltlich vertretene Bf ausdrücklich auf seine Einvernahme bzw. die Durchführung einer Verhandlung verzichtet hat.
I.5. Mit Erkenntnis vom 8. April 2024, GZ: LVwG-500853/2/Kü/ZeM, hat das Landesverwaltungsgericht der Beschwerde teilweise Folge gegeben, die Geldstrafe auf 2.100 Euro herabgesetzt und im Übrigen das angefochtene Straferkenntnis bestätigt. Diese Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof aufgrund einer außerordentlichen Revision des Bf mit Erkenntnis vom 26. Juni 2025, GZ: Ra 2024/07/0169-8, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründend führte der Verwaltungsgerichtshof in dieser Entscheidung wie folgt aus:
„[…]

12 § 26 AWG 2002 enthält besondere Regelungen für die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit. Nach § 26 Abs. 3 AWG 2002 ist der abfallrechtliche Geschäftsführer verantwortlicher Beauftragter im Sinn des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, im Sinn von § 26 Abs. 1 AWG 2002 und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, verantwortlich (vgl. VwGH 29.8.2023, Ra 2022/07/0221, mwN).

13 Nach der mit der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket, BGBl. I Nr. 200/2021, geschaffenen Rechtslage sind nunmehr (Inkrafttreten 11. Dezember 2021) die verantwortlichen Personen nach § 26 Abs. 6 AWG 2002 verantwortliche Beauftragte im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, verantwortlich (vgl. VwGH 19.11.2024, Ro 2023/07/0025 und 0026, mit Hinweisen auf die frühere Rechtslage).

14 In seinem Erkenntnis VwGH 6.7.2006, 2005/07/0118, hat sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Frage der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des AWG 2002 beim Transport gefährlicher Abfälle auseinandergesetzt. Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass die Tätigkeit von Transporteuren, die Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern, nach (seit der AWG 2002-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 9/2011) § 24a Abs. 2 Z 2 AWG 2002 (vormals § 25 Abs. 2 Z 2 AWG 2002) zwar grundsätzlich zur Sammlung und Behandlung von Abfällen im Sinn von § 26 Abs. 1 AWG 2002 zählt, § 26 Abs. 1 AWG 2002 aber in engem Zusammenhang mit den Erlaubnissen für die Sammlung und Behandlung von Abfällen, wie sie (seit der AWG 2002-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 9/2011) in § 24a und § 25a Abs. 1 AWG 2002 (vormals § 25 AWG 2002) geregelt sind, steht. Aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf den Erlaubniswerber, der für den Fall, dass er die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, einen abfallrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen hat, ist zu schließen, dass sich die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers nur auf diejenigen Tätigkeiten des Sammelns und Behandelns von Abfällen bezieht, die ihrerseits einer Erlaubnispflicht unterliegen. Für diese Tätigkeiten ist der abfallrechtliche Geschäftsführer nach § 26 Abs. 3 AWG 2002 verantwortlicher Beauftragter im Sinn des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß § 26 Abs. 1 AWG 2002 und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, verantwortlich. Transporteurtätigkeiten nach § 24a Abs. 2 Z 2 AWG 2002 bedürfen jedoch keiner Erlaubnis nach § 24a Abs. 1 AWG 2002 und zählen daher nicht zu den Tätigkeiten gemäß § 26 Abs. 1 AWG 2002.

15 Diese - im Erkenntnis VwGH 6.7.2006, 2005/07/0118, zum abfallrechtlichen Geschäftsführer angestellten - Überlegungen sind auch auf die verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 AWG 2002 in der Fassung seit der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket, BGBl. I Nr. 200/2021, zu übertragen. Die Bestellung der verantwortlichen Person bezieht sich somit auf die Tätigkeiten der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement, die der Erlaubnispflicht nach § 24a Abs. 1 AWG 2002 unterliegen. Auch die verantwortliche Person ist daher nur insoweit verantwortlicher Beauftragter im Sinn des § 9 VStG, nicht aber für Tätigkeiten, die nach § 24a Abs. 2

AWG 2002 - wie insbesondere (bloße) Transporteurtätigkeiten nach Z 2 dieser Bestimmung - keiner Erlaubnis bedürfen.

16 Für die Verletzungen abfallrechtlicher Vorschriften im Zuge einer Tätigkeit als Transporteur im Sinn von § 24a Abs. 2 Z 2 AWG 2002 besteht somit - sowohl bei gefährlichen als auch bei nicht gefährlichen Abfällen - bei juristischen Personen oder eingetragene Personengesellschaften eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung nicht des abfallrechtlichen Geschäftsführers bzw. der verantwortlichen Person, sondern nach § 9 VStG der zur Vertretung nach außen Berufenen bzw. der von diesen (eigens) bestellten verantwortlichen Beauftragten (vgl. nochmals VwGH 2005/07/0118).

17 Hinsichtlich der nach der EG-VerbringungsV notifizierungspflichtigen Verbringungen von Abfällen enthält § 69 AWG 2002 besondere Regelungen. Danach bedarf die Person, die die notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen durchführt, gemäß § 69 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 grundsätzlich einer Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen nach § 24a Abs. 1 AWG 2002 (vgl. Scheichl/Zauner/Berl, AWG 2002 [2015] § 69 Rz 3). Dies gilt lediglich nicht für die in § 69 Abs. 3 Z 2 bis 4 AWG 2002 genannten Fälle der Verbringungen durch den rücknahmeberechtigten Abfallsammler oder -behandler, den Inhaber einer gleichwertigen ausländischen Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 2 Z 3 AWG 2002 oder den Abfallersterzeuger.

18 Bei den nach der EG-VerbringungsV notifizierungspflichtigen Verbringungen von Abfällen, die nach § 69 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 einer Erlaubnis bedürfen, liegen somit keine Tätigkeiten vor, die nach § 24a Abs. 2 AWG 2002 von der Erlaubnispflicht befreit sind; insbesondere tritt auch keine Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach der Z 2 dieser Bestimmung für (bloße) Transporteure im Auftrag des Abfallbesitzers ein. Die notifizierungspflichtige Verbringungen von Abfällen ist somit - von den Fällen des § 69 Abs. 3 Z 2 bis 4 AWG 2002 abgesehen - der Erlaubnis für die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von - gefährlichen oder nicht gefährlichen - Abfällen zuzuordnen.

19 Im Sinn des zuvor Gesagten ist daher insoweit eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des bestellten abfallrechtlichen Geschäftsführers nach § 26 Abs. 1 AWG 2002 bzw. der bestellten verantwortlichen Person nach § 26 Abs. 6 AWG 2002 im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches zu bejahen; somit bei Verbringung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, des abfallrechtlichen Geschäftsführers und bei Verbringung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement der verantwortlichen Person. Sie sind daher im Sinn des § 79 Abs. 1 Z 15b AWG 2002 auch verwaltungsstrafrechtlich dafür verantwortlich, dass keine Verbringung ohne die erforderliche Bewilligung oder ohne die sonstigen erforderlichen Zustimmungen gemäß der EG-VerbringungsV erfolgt.

20 Die Revision weist zutreffend darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs das Verwaltungsgericht verpflichtet ist, das die Verantwortlichkeit konstituierende Merkmal (Organstellung, Funktion, etc.) des Beschuldigten gemäß § 44a Z 1 VStG bei der Umschreibung der Tat richtig und vollständig im Spruch anzugeben (vgl. ebenfalls zu einer Bezeichnung als „abfallrechtlicher Geschäftsführer" VwGH 17.12.2024, Ro 2023/07/0027, mwN).

21 Im Spruch des vom Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis bestätigten Straferkenntnisses der BH Freistadt wurde dem Revisionswerber die Tat „als abfallrechtlicher Geschäftsführer" der E__ zur Last gelegt. Voraussetzung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Revisionswerbers in seiner Funktion als abfallrechtlicher Geschäftsführer ist nach dem Gesagten aber, dass eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen erfolgt ist, für die gemäß § 69 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 eine

Erlaubnis erforderlich war und die aufgrund des Vorliegens von gefährlichen Abfällen der Tätigkeit nach § 26 Abs. 1 AWG 2002 zuzuordnen gewesen ist.

22 Die Revision zeigt zutreffend auf, dass den Sachverhaltsfeststellungen des angefochtenen Erkenntnisses nicht entnommen werden kann, dass es sich bei dem verbrachten Abfallgemisch um gefährliche Abfälle (§ 2 Abs. 4 Z 3 AWG 2002) gehandelt hätte. Ausgehend davon vermögen die Feststellungen des Verwaltungsgerichts aber die Annahme einer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Revisionswerbers in seiner Funktion als abfallrechtlicher Geschäftsführer nicht zu tragen.

23 Die BH Freistadt ist in der Begründung ihres Straferkenntnisses vom 5. Jänner 2024 davon ausgegangen, dass keine gefährlichen Abfälle verbracht worden seien. Davon geht die Behörde auch in ihrer Revisionsbeantwortung aus und macht ergänzend geltend, dass der Revisionswerber nicht nur handelsrechtlicher und abfallrechtlicher Geschäftsführer der E__, sondern auch als deren verantwortliche Person bestellt sei. Trifft dies zu, käme eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Revisionswerbers als verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 AWG 2002 in Betracht.

24 In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Verwaltungsgericht nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet ist, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 20.12.2024, Ra 2023/07/0096, mwN).

25 Die nach § 32 Abs. 2 VStG erforderliche Verfolgungshandlung ist zwar nur dann im Sinne einer Unterbrechung der Verjährungsfrist ausreichend, wenn dem Beschuldigten das vorgeworfene Verhalten hinsichtlich aller maßgeblichen Tatbestandselemente vorgehalten wird, es kommt aber in diesem Stadium des Verfahrens auf eine (zutreffende) rechtliche Qualifikation des Verhaltens im Zusammenhang mit der Verfolgungshandlung (noch) nicht an; die Verfolgungshandlung bezieht sich nur auf die Tat selbst, nicht auf deren rechtliche Wertung. In diesem Sinn ist es auch ohne Belang, ob der Beschuldigte die Tat in eigener Verantwortung oder als zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer juristische Personen, als verantwortlicher Beauftragter bzw. - wie hier gegenständlich - als abfallrechtlicher Geschäftsführer nach § 26 Abs. 1 AWG 2002 oder verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 AWG 2002 zu verantworten hat, weil diese Frage nicht Tatbestands-element der ihm zur Last gelegten Übertretung, sondern ein die Frage der Verantwortlichkeit der von Anfang an als beschuldigt angesprochenen Person betreffendes Merkmal ist, das aber auf die Vollständigkeit der Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 VStG ohne Einfluss ist (vgl. VwGH 16.9.2020, Ra 2020/09/0036, mwN).

26 In diesem Sinn wäre das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall verpflichtet gewesen, auch zu prüfen, ob der Revisionswerber die ihm vorgeworfene Tat in einer anderen Funktion als als - wie im Spruch des Straferkenntnisses der BH Freistadt angeführt - abfallrechtlicher Geschäftsführer zu verantworten hat."

I.6. Die aufhebende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bewirkt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gehalten ist, in Anlehnung an die vom Verwaltungsgerichtshof vertretene Rechtsansicht neuerlich eine Entscheidung über die vom Bf eingebrachte Beschwerde zu treffen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der E__, mit dem Sitz in D-Straße. Daneben ist der Bf auch als abfallrechtlicher Geschäftsführer sowie verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 AWG 2002 für die E__ bestellt. Als verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 AWG 2002 trifft den Bf die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die Tätigkeiten der E__ im Zusammenhang mit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen.

II.1.2. Hauptgeschäftszweig der E__ ist die Sammlung, Behandlung und Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen sowie die Verbringung von nicht gefährlichen Abfällen in die benachbarten Staaten. Im Zuge dieser Geschäftstätigkeit gab der Bf Mitarbeitern der E__ die Anweisungen, einen auf dem Betriebsgelände des Unternehmens zwischengelagerten Bauschutt zur Verwertung in Österreich zu transportieren sowie ein ebenfalls dort zwischengelagertes Gemisch aus Ziegel, Fliesen und Keramik nach Tschechien zu verbringen. Aufgrund des Fehlverhaltens eines Mitarbeiters wurde beim Aufladen der für den Transport nach Tschechien bestimmten LKWs auch ein Teil des Bauschutts verladen. Der Bauschutt bestand aus Beton, Ziegel, Gips, Steine und Erde.

II.1.3. Am 23. Mai 2022 wurden durch die E__ zwei Verbringungen von in den mitgeführten Formularen gemäß Anhang VII der EG-Verbringungsverordnung als Ziegel, Fliesen und Keramik deklarierten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt waren, aus Österreich nach Tschechien durchgeführt. Die erste Verbringung umfasste 27,95 Tonnen Abfall und wurde mit einem LKW mit den tschechischen Kennzeichen Nr. aaa (Zugmaschine) und bbb (Anhänger) durchgeführt. Die zweite Verbringung umfasste 27,5 Tonnen Abfall und wurde einem LKW mit den tschechischen Kennzeichen ccc (Zugmaschine) und ddd (Anhänger) durchgeführt. Insgesamt wurden sohin nicht gefährlicher Abfall in der Menge von 55,45 Tonnen verbracht.

II.1.4. Bei den im Rahmen dieser zwei Verbringungen verbrachten nicht gefährlichen Abfälle handelt es sich um ein Gemisch aus Ziegel, Fliesen, Keramik, Beton, Gips, Steine und Erde.
Vor der Durchführung der Verbringung der nicht gefährlichen Abfälle wurde keine Notifizierung beantragt.

II.1.5. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und dem Beschwerdeschreiben. Dass im Rahmen der am 23. Mai 2022 erfolgten Verbringungen Bauschutt grenzüberschreitend nach Tschechien verbracht wurde, ergibt sich insbesondere aus dem E-Mail der zuständigen tschechischen Behörde vom 28. Juni 2022. Die Abfallverbringungen wurden von der tschechischen Zollbehörde in der Nähe des Grenzübertritts Dolní Dvořiště kontrolliert und wurde von dieser glaubhaft festgestellt, dass die LKWs mit Bauschutt, bestehend aus Beton, Ziegel, Gips, Steine und Erde beladen waren. Auch der Bf selbst gab im Rahmen einer vom BMK gemäß § 75 Abs. 4 AWG 2002 durchgeführten Kontrolle an, dass es sich bei den verbrachten Abfällen unter anderem um Bauschutt gehandelt habe, der irrtümlich auf die LKWs geladen worden sei.

Die Feststellung, wonach der Bf als verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 AWG für die E__ bestellt ist, ergibt sich aus dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. März 2016, GZ: AUWR-2006-1254/86-Han, mit welchem die Namhaftmachung des Bf als verantwortliche Person zur Kenntnis genommen wurde. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 9. August 2016, GZ: AUWR-2006-1254/100-Han, wurde der E__ die Erweiterung der Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen erteilt und wurde gleichzeitig festgestellt, dass die zur Kenntnis genommene Namhaftmachung des Bf als verantwortliche Person aufrecht bleibt. Über Anfrage bei der Abfallwirtschaftsbehörde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 23. Juli 2025 mitgeteilt, dass eine Abbestellung des Bf im Sinne des § 26 Abs. 5a AWG 2002 nicht angezeigt worden ist. Insofern steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass der Bf als verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 AWG 2002 für die E__ zum fraglichen Tatzeitpunkt bestellt war. Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diesbezüglich durchgeführten Erhebungen wurden dem Bf in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. Eine gegenteilige Äußerung, wonach der Bf nicht als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 für die E__ bestellt ist, wurde vom Bf nicht abgegeben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtslage:

III.1.1. Die in gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 200/2021, lauten wie folgt:

„Abfallsammler und -behandler
Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

§ 24a. (1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. [...]
(2) Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht:
[...]
2. Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern;
[...]

Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person

§ 26. (1) Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. [...]
(2) Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1. § 24a Abs. 3 Z 1, 4 und 5 und Abs. 4 und § 25a Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden.
(3) Der abfallrechtliche Geschäftsführer ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, verantwortlich.
(4) bis (5a) [...]
(6) Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt oder weist der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nach, ist eine verantwortliche Person zu bestellen, welche die Kriterien des Abs. 1 Z 1 bis 3 erfüllt. Die verantwortliche Person ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, verantwortlich.
[…]

Notifizierung bei der Ausfuhr

§ 67. (1) Wer eine gemäß EG-VerbringungsV oder gemäß einer Verordnung nach § 72 Z 1 notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen aus Österreich durchzuführen beabsichtigt, hat dies der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu notifizieren. […]

Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und Verbringungsverbote

§ 69. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat über jede von der EG-VerbringungsV erfasste notifizierungspflichtige

Verbringung von Abfällen nach, aus oder durch Österreich bescheidmäßig abzusprechen.
[...]
(3) Die Bewilligungen zur Verbringung von Abfällen gemäß Abs. 1 aus Österreich sind nur
1. Inhabern einer Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 oder
2. rücknahmeberechtigten Abfallsammlern oder -behandlern gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 in Bezug auf jene Abfälle, für die sie rücknahmeberechtigt sind,
3. Inhabern einer gleichwertigen ausländischen Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 2 Z 3 oder
4. dem Abfallersterzeuger, sofern der Abfallersterzeuger ausschließlich eigene Abfälle verbringt, zu erteilen.

[…]

Strafhöhe

§ 79. (1) Wer
[…]
15b. entgegen § 69 Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung oder ohne die sonstigen erforderlichen Zustimmungen gemäß der EG-VerbringungsV verbringt oder Abfälle im Rahmen einer solchen Verbringung übernimmt oder Abfälle im Sinne des Art. 2 Nummer 35 Buchstabe a, c, e oder g Ziffer iii der EG-VerbringungsV illegal verbringt oder im Rahmen einer solchen Verbringung übernimmt oder eine dieser Verbringungen von Abfällen veranlasst, […]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht.
[…]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-Verbringungsverordnung), ABl L 2006/190, 1, lauten wie folgt:

„Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:
[…]
35. „illegale Verbringung" jede Verbringung von Abfällen, die
a) ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung erfolgt oder
b) ohne die Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung erfolgt oder
c) mit einer durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangten Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden erfolgt oder
d) […]
e) in einer Weise erfolgt, die eine Verwertung oder Beseitigung unter Verletzung gemeinschaftlicher oder internationaler Bestimmungen bewirkt, oder
[…]

Artikel 3
Allgemeiner Verfahrensrahmen

(1) Die Verbringung folgender Abfälle unterliegt dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung im Sinne der Bestimmungen dieses Titels:
a) falls zur Beseitigung bestimmt:
alle Abfälle;
b) falls zur Verwertung bestimmt:
i) in Anhang IV aufgeführte Abfälle, einschließlich u. a. der in den Anhängen II und VIII des Basler Übereinkommens aufgeführten Abfälle;
ii) in Anhang IVA aufgeführte Abfälle;
iii) nicht als Einzeleintrag in Anhang III, IIIB, IV oder IVA eingestufte Abfälle;
iv) nicht als Einzeleintrag in Anhang III, III B, IV oder IVA eingestufte Abfallgemische, sofern sie nicht in Anhang IIIA aufgeführt sind."

III.3. Objektiver Tatbestand:

III.3.1. Die E__ mit Sitz in Österreich verbrachte am 23. Mai 2022 im Rahmen von zwei LKW-Transporten ein Gemisch aus Ziegel, Fliesen, Keramik, Beton, Gips, Steine und Erde (Bauschutt) in einer Menge von 55,45 Tonnen nach Tschechien zur Verwertung. Die Verbringung dieses Abfallgemisches war nicht notifiziert bzw. bewilligt.

Ob gegenständlich die Verbringung des Bauschutts als Abfall illegal im Sinne der EG-Verbringungsverordnung durchgeführt wurde, hängt von der Beurteilung der Frage ab, ob diese Verbringung innerhalb der Europäischen Union dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung nach Art. 3 EG-Verbringungsverordnung unterliegt.

III.3.2. Gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. b Z iv EG-Verbringungsverordnung unterliegt – falls zur Verwertung bestimmt – die Verbringung von nicht als Einzeleintrag in Anhang III, III B, IV oder IVA eingestufte Abfallgemische, sofern sie nicht in Anhang IIIA aufgeführt sind, dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

Bei dem verfahrensgegenständlichen Bauschutt handelt es sich um ein Abfallgemisch, das unter Teil 2 des Anhangs V der EG-Verbringungsverordnung einzuordnen ist. Der Bauschutt als Abfallgemisch ist somit nicht als Einzeleintrag in Anhang III, III B, IV oder IVA eingestuft.

Vor diesem Hintergrund unterliegt die Verbringung des Bauschutts dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung im Sinne des Art. 3 EG-Verbringungsverordnung und hätte für die Verbringung dieses Materials von Österreich nach Tschechien (beides EU-Mitgliedstaaten) grundsätzlich eine Notifi-

zierung und Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen müssen. Eine Notifizierung (und Zustimmung) hat aber nachweislich nicht stattgefunden.

III.3.3. Im Sinne der Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in der oben wörtlich wiedergegebenen Entscheidung stellt die notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen eine Tätigkeit dar, die der Erlaubnis für die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zuzuordnen ist. Weiters führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des bestellten abfallrechtlichen Geschäftsführers nach § 26 Abs. 1 AWG 2002 bzw. der bestellten verantwortlichen Person nach § 26 Abs. 6 AWG 2002 zu bejahen ist und somit bei Verbringungen von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, des abfallrechtlichen Geschäftsführers und bei Verbringung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement der verantwortlichen Person. Sie sind daher im Sinn des § 79 Abs. 1 Z 15b AWG 2002 auch verwaltungsstrafrechtlich dafür verantwortlich, dass keine Verbringung ohne die erforderliche Bewilligung oder ohne die sonstigen erforderlichen Zustimmungen gemäß der EG-VerbringungsV erfolgt.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass den Bf als von der E__ bestellte verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 AWG 2002 die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die am Tattag von der E__ durchgeführten Verbringungen von nicht gefährlichen Abfällen nach Tschechien trifft.

III.3.4. Im Spruch der angefochtenen Entscheidung, wird dem Bf allerdings die Verwaltungsübertretung in seiner Funktion als abfallrechtlicher Geschäftsführer zur Last gelegt. Da – wie oben dargestellt – gegenständlich nicht gefährliche Abfälle nach Tschechien ohne die erforderliche Bewilligung verbracht wurden, hat der Bf die Verwaltungsübertretung nicht als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu verantworten. Da der Bf neben der abfallrechtlichen Geschäftsführung für die E__ aber auch als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 für dieses Unternehmen bestellt ist, konnte im Beschwerdeverfahren eine Änderung des Spruches vorgenommen werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung vom 26. Juni 2025, Ra 2024/07/0169-8 (Rn25), dargestellt hat, ist die nach § 32 Abs. 2 VStG erforderliche Verfolgungshandlung zwar nur dann im Sinne einer Unterbrechung der Verjährungsfrist ausreichend, wenn dem Beschuldigten das vorgeworfene Verhalten hinsichtlich aller maßgeblichen Tatbestandselemente vorgehalten wird, es kommt aber in diesem Stadium des Verfahrens auf eine (zutreffende) rechtliche Qualifikation des Verhaltens im Zusammenhang mit der Verfolgungshandlung (noch) nicht an; die Verfolgungshandlung bezieht sich nur auf die Tat selbst, nicht auf deren rechtliche Wertung. In diesem Sinn ist es auch ohne Belang, ob der Beschuldigte die Tat in eigener Verantwortung oder als zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer juristische Personen, als verantwortlicher Beauftragter bzw. - wie hier gegenständlich - als abfallrechtlicher Geschäftsführer nach § 26 Abs. 1 AWG 2002 oder

verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 AWG 2002 zu verantworten hat, weil diese Frage nicht Tatbestandselement der ihm zur Last gelegten Übertretung, sondern ein die Frage der Verantwortlichkeit der von Anfang an als beschuldigt angesprochenen Person betreffendes Merkmal ist, das aber auf die Vollständigkeit der Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 VStG ohne Einfluss ist.

Diese Rechtslage bedingt, dass gegenständlich Verfolgungsverjährung nicht eingetreten ist und das erkennende Gericht sohin gehalten war dem Bf die Verwaltungsübertretung in seiner Funktion als verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 AWG 2002 anzulasten. Insofern ist dem Bf die Erfüllung des objektiven Tatbestandes der angelasteten Verwaltungsübertretung vorzuwerfen.

III.3.5. Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, unter anderem die als erwiesen angenommene Tat (Z 1) und die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (Z 2) zu enthalten. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl. VwGH 06.09.2016, Ra 2016/09/0049 mwN). Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. VwGH 12.04.2023, Ra 2020/05/0068 mwN).

Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (vgl. VwGH 28.11.2008, 2008/02/0200 mwN).

Der Bf behauptet, der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses würde nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a VStG entsprechen. Dies deshalb, da der Spruch insbesondere nicht geeignet sei, den Bf rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Aus welchen Gründen der gegenständliche Spruch nicht präzise genug sei, führt der Bf nicht näher aus.

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses enthält ein konkretes Datum als Tatzeit (23. Mai 2022), der Tatort ist präzise mit der vollständigen Adresse des Unternehmenssitzes (D-Straße) umschrieben. Auch die Tathandlung ist im Sinne des Gesetzes und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes präzisiert, als genau angeführt wurde, dass Bauschutt im Ausmaß von 55,45 Tonnen, welcher Abfall darstellt, im Rahmen von zwei Verbringungen mit LKWs, die wiederum durch ihre jeweilige Kennzeichennummer konkretisiert wurden, nach Tschechien verbracht worden seien.

Da der Bf in casu als verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 AWG 2002 der E__ und somit als verantwortlicher Beauftragter einer juristischen Person im Sinne des § 9 VStG bestraft wurde, muss dies im Spruch bei der Umschreibung der Tat zum Ausdruck kommen. Diesfalls sind sowohl die juristische Person, bezüglich derer die Verantwortlichkeit besteht, als auch die Art der Organfunktion, der zufolge der Beschuldigte zur Vertretung nach außen berufen ist, zu nennen (vgl. VwGH 08.09.2011, 2011/03/0130). Die ausdrückliche Zitierung des § 9 VStG ist hingegen nicht unbedingt notwendig (vgl. VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0028 mwN).

III.3.6. Vor dem Hintergrund, dass das Konkretisierungsgebot dazu dienen soll, dem Beschuldigten die Wahrung seiner Verteidigungsrechte zu ermöglichen und die Gefahr eine Doppelbestrafung auszuschließen, entspricht der gegenständliche Spruch jedenfalls den Anforderungen des § 44a VStG. Der Bf hatte durch den präzisen Tatvorwurf die Möglichkeit, seine Verteidigungsrechte zu wahren und besteht aufgrund der genauen Angabe von Tatzeit, Tathandlung und Tatort keine Gefahr einer Doppelbestrafung.

III.4. Subjektiver Tatbestand:

III.4.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt").

III.4.2. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

III.4.3. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft eine solche Person allerdings dann kein Verschulden, wenn sie glaubhaft macht, ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet zu haben. Der Bf ist verantwortlicher Beauftragter der E__ im Sinne des § 9 VStG. Es ist daher zu prüfen, ob der Bf ein nach objektiven Maßstäben

hinreichend taugliches Kontrollsystem zur Vermeidung solcher Vorfälle eingerichtet hat. Den Bf trifft zwar nicht die Verpflichtung, den Inhalt jeder einzelnen Ladung vor grenzüberschreitender Verbringung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Ein solches wirksames Kontrollsystem muss aber so beschaffen sein, dass es die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lässt und zwar auch dann, wenn die Verstöße ohne Wissen und Willen des verantwortlichen Organs begangen worden sind (vgl. VwGH 30.06.1981, 3489/80). Dafür erforderlich sind jedenfalls diesbezügliche Instruktionen und gegebenenfalls Schulungen, wirksame – sich nicht in Stichproben erschöpfende – Kontrollen sowie für den Fall von Verstößen gegen die genannten Richtlinien der Einsatz von Sanktionierungsinstrumenten zur Sicherstellung regelkonformen Verhaltens (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 9 [Stand 01.07.2023, rdb.at] Rz 43).

Um mangelndes Verschulden glaubhaft machen zu können, wäre es daher am Bf gelegen, initiativ alles darzulegen, womit er ein wirksames Kontrollsystem errichtet und wie er es durchgeführt hat. Nur ein solchermaßen dargelegtes wirksames Kontrollsystem befreit den verantwortlichen Beauftragten von seiner Verantwortung für die illegale grenzüberschreitende Verbringung.

III.4.4. Der Bf bringt in seinem Beschwerdeschreiben vor, er habe den Mitarbeitern der E__ die Anweisungen gegeben, den Bauschutt zur Verwertung in Österreich zu transportieren und das Gemisch aus Ziegel, Fliesen und Keramik nach Tschechien zu verbringen. Er habe also den Transport des Bauschutts innerhalb Österreichs angeordnet. Dass der Bauschutt nach Tschechien verbracht wurde, habe sich aus einem Fehler bzw. Irrtum eines Mitarbeiters ergeben, der die LKWs, die für Tschechien bestimmt gewesen seien, fälschlicherweise auch mit Bauschutt beladen hätte. Fahrlässigkeit des Bf würde deshalb nicht vorliegen, weil jeder besonnene und einsichtige verantwortliche handelsrechtliche Geschäftsführer sich in derselben Situation ebenso verhalten hätte.

III.4.5. Hinsichtlich des Kontrollsystems ist zwar nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht erforderlich, dass die Leitungsorgane oder die von ihnen Beauftragten eigenhändig die entsprechenden Überwachungen vornehmen, es bedarf aber einer direkten diesbezüglichen Einbindung der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen; und zwar derart, dass – ausgehend von ihnen selbst – eine durchgehende Kontroll- und Überwachungskette bis zur untersten Ebene besteht, die die Einhaltung der entsprechenden Regeln und Instruktionen sicherstellt: Weisungen, Anweisungen und Schulungen ohne wirksame Kontrollen sind insoweit nicht ausreichend (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 9 [Stand 01.07.2023, rdb.at] Rz 43/4 uHa VwGH 26.01.1996, 96/02/0005 mwN).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung reicht eine bloße Anweisung des Bf an seine Mitarbeiter betreffend die Verbringung des Bauschutts innerhalb von

Österreich und die Verbringung des Gemisches aus Ziegel, Fliesen und Keramik nach Tschechien nicht aus, sondern hätte der Bf auch Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Anweisung bzw. deren korrekte Umsetzung durchführen oder zumindest veranlassen müssen. Dass (Ausgangs-)kontrollen vor Verbringung des Abfalls durchgeführt wurden, behauptet der Bf nicht. Wie die belangte Behörde richtig ausführt, wäre schon bei einer bloßen Sichtkontrolle der LKW-Ladungen vor Verlassen des Betriebsgeländes aufgefallen, dass der Inhalt nicht den Angaben in den mitgeführten Formularen entsprochen hat.

III.4.6. Im Ergebnis konnte der Bf sein mangelndes Verschulden nicht glaubhaft machen. Der Bf ist mit dem Unternehmen gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig und ist davon auszugehen, dass die Vorschriften der EG-Verbringungsverordnung dem Bf bekannt sind. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG war zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat daher das objektiv rechtswidrige Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.5. Strafbemessung:

III.5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägungen sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5.2. Tatsache ist, dass die E__ als Sammler von Abfällen gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, weshalb die belangte Behörde bei der

Strafbemessung zu Recht den erhöhten Strafsatz des § 79 Abs. 1 AWG 2002, welcher eine Mindeststrafe von 4.200 Euro vorsieht, zur Anwendung gebracht hat.

III.5.3. Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Die belangte Behörde machte von dieser Möglichkeit der außerordentlichen Strafmilderung Gebrauch und unterschritt die Mindeststrafe von 4.200 Euro um 1.000 Euro und somit nicht im höchstmöglichen Ausmaß. Dies begründete die belangte Behörde damit, dass die Strafe tat- und schuldangemessen sowie aus spezial- sowie generalspezifischen Gründen erforderlich sei.

Betreffend den Bf scheinen keine Verwaltungsvorstrafen auf und konnten auch sonst keine straferschwerenden Gründe gefunden werden. Demgegenüber steht, dass der Bf grundsätzlich die Anweisung erteilt hat, dass der Bauschutt innerhalb von Österreich transportiert wird. Zudem ist anzumerken, dass sich der Bf im Verfahren einsichtig und kooperativ gezeigt hat. Der Bf bestritt insbesondere die grenzüberschreitende Verbringung des Bauschutts am 23. Mai 2022 nicht. Zwar lagen bei den Verbringungen die formalen Kriterien der Notifizierung und Bewilligung nicht vor. Beim verbrachten Bauschutt handelte es sich jedoch um nicht gefährlichen Abfall und kam es durch die Verbringung zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die durch das AWG 2002 geschützten Rechtsgüter. Insofern ist den mildernden Umständen bei der gegebenen Sachlage maßgebliches Gewicht beizumessen, weshalb insgesamt von einem beträchtlichen Überwiegen derselben auszugehen ist, zumal Erschwerungsgründe auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen sind. Mithin erscheint es gerechtfertigt, in Anwendung des § 20 VStG die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe im höchstmöglichen Ausmaß zu reduzieren.

Die Höhe der Geldstrafe war daher spruchgemäß auf 2.100 Euro zu reduzieren. Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe wurde entsprechend der herabgesetzten Strafhöhe der Geldstrafe herabgesetzt.

III.5.4. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie das Verschulden des Bf gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen (vgl. VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065 mwN). Fehlt es auch nur an einer der in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt weder eine Einstellung noch eine Ermahnung in Frage (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters

hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 07.11.1995, 95/05/0002). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, als die im Rahmen der gewerbsmäßigen abfallwirtschaftlichen Tätigkeit erfolgte illegale grenzüberschreitende Verbringung ein typischer Fall eines nach der verfahrensgegenständlichen Strafbestimmung verpönten Verhaltens ist.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da der Bf mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen ist, sind für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Kosten aufzuerlegen. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG der Verfahrenskostenbeitrag mit 10 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung die im ersten Rechtsgang vom Verwaltungsgerichtshof vorgegebene Rechtslage umsetzt und sohin keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bereits im Erkenntnis dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision

beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger